

Allgemeine Liefer- u. Zahlungsbedingungen (ALZB)

I. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögens. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil; es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebot und Abschluss

1. Bestellungen gelten als Angebot. Der Käufer ist an sein Angebot 4 Wochen gebunden.
2. Der Kaufvertrag ist geschlossen, wenn wir innerhalb der genannten 4 Wochen die Bestellung des Käufers schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausführen.
3. Mündliche Abreden und nachträgliche Änderungswünsche werden nur dann Bestandteil des ursprünglich geschlossenen Vertrages, wenn sie von uns dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen von Verkaufsstellen und/oder Handelsvertretern.

III. Vertragsgegenstand

Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den vereinbarten Spezifikationen. Technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften, Angaben in elektronischen Medien usw. dienen der allgemeinen Warenbeschreibung. Sie sind nur annähernd maßgebliche Angaben. Änderungen in der Konstruktion, Form, Gewicht, Maß, Ausführung und Farbe unserer Erzeugnisse bleiben uns in vorgenanntem Rahmen vorbehalten, soweit sie nicht Funktion und Einsatzmöglichkeit unserer Erzeugnisse verändern und sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung für den Käufer zumutbar sind.

IV. Vertragspreis

1. Alle Preise gelten ex Works unserer Niederlassung.
2. Der vereinbarte Preis versteht sich als reiner Nettopreis zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
3. Versand- und Verpackungskosten sowie etwaige Aufwendungen für Versicherungen, Überprüfungsarbeiten oder sonstige Nebenleistungen, die in Abstimmung mit dem Käufer und/oder in dessen Interesse erfolgen, werden bei Anfall zu den bei uns üblichen Einheitspreisen und Stundensätzen zusätzlich berechnet. Das gilt insbesondere für vereinbarte oder zur Vertragserfüllung technisch erforderliche Sonderarbeiten und ansonsten nicht zu unserem Lieferumfang gehörende Gegenstände. Soweit nicht anders vereinbart, werden Werkzeugkosten anteilig berechnet, ohne dass dadurch Ansprüche an dem Werkzeug begründet werden.

V. Lieferung / Abnahme / Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab unserer Niederlassung.
2. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen.
3. Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Lagers oder einer Beschlagnahme der Ware sowie bei verzögerter Abnahme mit Zugang der Nachricht der Übergabe- bzw. Versendungsbereitschaft, geht die Gefahr auf den Käufer über (EXW Incoterms 2010). Das gilt auch bei kostenfreier Versendung.
4. Ist vereinbart, dass die Ware ab Niederlassung der Verkäuferin abgeholt wird, so hat der Käufer die Pflicht den Vertragsgegenstand innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
5. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes länger als 5 Werktage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 12 Werktagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und nach den gesetzlichen Regelungen Schadensersatz zu verlangen. Eine Nachfrist brauchen wir nicht zu setzen, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht bereit oder imstande ist. Liegt einer dieser Fälle vor, so brauchen wir den Vertragsgegenstand nicht zur Abnahme bereit zu stellen.
6. Können wir gemäß Abs. 5 Schadensersatz beanspruchen, so beträgt dieser pauschal 15 % des Kaufpreises. Uns bleibt der Nachweis eines höheren, dem Käufer der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

VI. Lieferfristen und Verzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die in „ca.“ oder nicht schriftlich als fix bzw. verbindlich vereinbart werden, gelten nur als annähernd. Sie sind unver-

bindlich. Wir bemühen uns, den bestätigten Liefertermin nach bestem Können einzuhalten. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, diese sind für den Käufer unzumutbar.

2. Von uns nicht zu vertretende Umstände, die zu einer Verzögerung der Lieferung führen, insbesondere Fälle der höheren Gewalt und Vorgänge außerhalb unseres Einflussbereiches (z.B. Streik, Aussperrung, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen sowie Insolvenz bei den Lieferanten und Unterpelieferanten) führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit. In keinem Falle kommen wir in Verzug, solange der Käufer seinerseits mit der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus einem mit uns bestehenden Vertragsverhältnis im Verzug ist.
3. Nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist ist der Käufer berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Lieferverpflichtung eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu setzen. Mit erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kommen wir in Verzug. Wird die Nachfrist überschritten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis und die Entgelte für die Nebenleistungen sind mit Gefahrübergang des Vertragsgegenstandes auf den Käufer, spätestens jedoch am 5. Werktag nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Die Annahme solcher Papiere bedeutet nicht die Gewährung einer Stundung. Wir sind berechtigt den Käufer mit Einziehungs- und Diskontspesen zusätzlich zu belasten.
3. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Kommt der Käufer einem derartigen Verlangen nicht unverzüglich nach, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Die Höhe des Schadensersatzes wird mit 15 % des Verkaufspreises pauschal vereinbart. Uns bleibt der Nachweis eines höheren, dem Käufer der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
4. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate mindestens 14 Tage in Rückstand gerät, seine Zahlungen einstellt, uns Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, ohne dass auf Anforderung Sicherheit für die Restforderung geleistet wird, spätestens wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt ist.
5. Lieferungen an unbekannt Abnehmer erfolgen per Nachnahme oder gegen Vorkasse.
6. Zahlungen werden nach §§ 366, 367 BGB verrechnet.
7. Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten ist oder er einen rechtskräftigen Titel hat. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er darüber hinaus nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
8. Verzugszinsen berechnen wir mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. Wir sind berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

VIII. Haftung für Mängel

1. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen zu untersuchen. Abweichungen in der Menge bis zu 10% (Über- und Unterlieferungen) gelten als genehmigt. Offensichtliche Mängel hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geringfügige Abweichungen der Haftkraft, die die Eignung nicht beeinträchtigen, gelten als genehmigt und stellen keinen Mangel dar.
2. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung. Sollte der Mangel von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sein oder durch einen schuldhaft verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers erfolgen, so gelten die gesetzlichen Fristen.
3. Die Gewährleistung umfasst Ansprüche für Material-, Montage- und Konstruktionsfehler. Insoweit verpflichten wir uns zur Nacherfüllung bezüglich der nach unserem Befund fehlerhaften und nicht durch zweckentfremdeten Einsatz beschädigten, unsachgemäß behandelten oder geänderten Ware.

Für Mängel an Bauelementen, die von Dritten stammen, sind wir berechtigt, den Käufer zunächst auf die vorherige Inanspruchnahme des Fremdherstellers unter Abtretung eigener Ansprüche zu verweisen.

4. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn- und Materialkosten oder Rücknahme der Ware unter Gutschrift oder Gutschrift des Minderwertes.

Wir behalten uns im Falle der Ersatzlieferung oder Instandsetzung das Recht vor, Konstruktionsänderungen ohne vorherige Benachrichtigung im Rahmen der Nacherfüllung gem. III. Abs. 3 vorzunehmen.

5. Ersetzte Ware wird unser Eigentum. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird für den Zeitraum der Ersatzlieferung bzw. Instandsetzung gehemmt.

6. Schadensersatzansprüche wegen der mangelhaften Lieferung kann der Käufer nur nach Maßgabe der Regelung in IX. geltend machen.

IX. Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Wir haften außerdem im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

4. Vorstehende Regelungen gelten auch, soweit ein Schaden durch unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wird.

5. Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufender Rechnung buchen (Kontokorrentvorbehalt).

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nach Mahnung zurück zu fordern. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Abs. 6 S.2 gilt entsprechend. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich unter Übersendung des Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität der gepfändeten Ware schriftlich zu benachrichtigen und uns die erforderlichen Angaben zu machen, damit wir unser Eigentum im Wege einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO herausverlangen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Ware in ordentlichem Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

5. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verwendeten Ware zu der von uns gelieferten und verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird unsere Ware mit anderen beweglichen Gegenständen vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt bzw. dafür zu sorgen hat, dass uns Miteigentum übertragen wird. Werden wir nicht Miteigentümer, aus welchem Grund auch immer, hat der Käufer uns den entstandenen Schaden - auch ohne Verschulden - zu ersetzen. Auch für diese Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6. Wir haben das Recht, die Vorbehaltsware jederzeit zu besichtigen oder heraus zu verlangen, wenn unser Zahlungsanspruch gefährdet erscheint. Der Käufer gestattet uns insoweit unwiderruflich das Betreten seiner Räume und die Wegnahme der Vorbehaltsware, ohne dass hierin verbotene Eigenmacht liegt.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

XI. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Sonstiges

1. Alle vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist unser Sitz.

3. Die Übertragung von Rechten des Käufers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

**Kommanditgesellschaft, Sitz Erftstadt, Registergericht Köln, HRA 18573.
Pers.haft. Gesellschafterin: MV Welter GmbH, Sitz Erftstadt-Lechenich,
Registergericht Köln, HRB 43810. Geschäftsführer: Monique Welter und
Jean-Pierre Welter**